

Aktenzeichen:  
**3 O 168/19**



# Landgericht Frankenthal (Pfalz)

IM NAMEN DES VOLKES

## Endurteil

In dem Rechtsstreit

- **Kläger** -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Rogert & Ulbrich Part mbB, Ottostraße 12, 50859 Köln

gegen

Volkswagen AG, vertreten durch d. Vorstand, d. vetr. d. Herbert Diess, Karlheinz Blessing, Jochem Heizmann, Andreas Renschler, Rupert Stadler, Frank Witter, Oliver Blume, Gunnar Kilian, Hiltrud Werner, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg

- **Beklagte** -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Alfredstraße 277, 45133 Essen

wegen Forderung

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) durch die Vizepräsidentin des Landgerichts Lutz als Einzelrichterin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10.10.2019 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger **15.154,04 €** nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 27.12.2018 Zug um Zug gegen Rückgabe und Übereignung des Fahrzeuges mit der Fahrgestellnummer zu zahlen.

2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte seit dem 27.12.2018 mit der Rücknahme des im Klageantrag zu 1. bezeichneten Fahrzeuges in Annahmeverzug befindet.
3. Die Beklagte wird ferner verurteilt, an den Kläger die Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von 1.029,35 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 27.12.2018 zu zahlen.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 37 %, die Beklagte zu 63 %.
6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags.  
Der Kläger kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

## Tatbestand

Die Parteien streiten um Ansprüche im Zusammenhang mit dem Erwerb eines VW Tiguan im Rahmen des sog. „VW-Abgasskandals“. Die Beklagte ist die Muttergesellschaft des VW-Konzerns.

Mit Kaufvertrag vom 29.05.2014 erwarb der Kläger in Tschechien einen Neuwagen, VW Tiguan 2,0 TDI mit der FIN \_\_\_\_\_ zum Nettopreis von 520.909,00 tschechische Kronen (Anlagenkonvolut K 14, Bl. 78 - 82 d.A.). Unstreitig betrug der Bruttokaufpreis umgerechnet 24.070,00 €. Das Fahrzeug ist mit einem von der Beklagten hergestellten Dieselmotor EA 189 ausgestattet, der von dem sogenannten „VW-Abgasskandal“ betroffen ist.

Die Software zur Abgasrückführung kennt bei dieser Motorvariante zwei unterschiedliche Betriebsmodi, welche die Abgasrückführung steuern. Im Abgasrückführungs-Modus 1, der bei Durchführung eines bei Erteilung der Typengenehmigung vorgeschriebenen Testlaufes (Neuer Europäischer Fahrzyklus = NEFZ) aktiv ist, kommt es zu einer höheren Abgasrückführungsrate. Unter Fahrbedingungen, die im normalen Straßenverkehr vorzufinden sind, reduziert die Software den Umfang der Abgasrückführung dauerhaft auf ein geringeres Maß (Abgasrückführungs-Modus

0). Die Beklagte bietet ein Softwareupdate an, mit dem standardmäßig der Modus 1 auch im normalen Straßenverkehr aktiviert wird. Dieses Update hat das Fahrzeug des Klägers zwischenzeitlich erhalten.

Der Kläger ließ mit Schreiben vom 19.12.2018 (im Anlagenband zur Klageschrift) Schadenersatzansprüche auf Rückzahlung und eine Verzinsung des Kaufpreises unter Berufung auf eine erfolgte Täuschung geltend machen unter Fristsetzung zum 26.12.2018.

Zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung betrug der Kilometerstand am Fahrzeug des Klägers 92.698 km.

Der Kläger trägt vor,

er sei durch den Einbau einer unzulässigen Abschaltvorrichtung von der Beklagten sittenwidrig geschädigt worden. In Kenntnis der tatsächlichen Umstände hätte er den Kaufvertrag nicht geschlossen. Die Beklagte schulde eine Verzinsung des Kaufpreises bis zur Rückforderung und Verzugszinsen auf den gesamten Kaufpreis nach Ablauf der vorgerichtlich gesetzten Frist zur Anspruchserfüllung. Er sei am 28.12.2018 der Musterfeststellungsklage beigetreten und habe sich dort wieder abgemeldet vor Einreichung der Klageschrift im vorliegenden Rechtsstreit.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 24.070,00 € nebst Zinsen in Höhe von 4 % seit dem 29.05.2014 bis 26.12.2018 und seither von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz abzüglich einer im Termin zu beziffernden Nutzungsentschädigung Zug um Zug gegen Rückgabe und Übereignung des Fahrzeuges mit der Fahrgestellnummer zu zahlen,
2. festzustellen, dass sich die Beklagte seit dem 27.12.2018 mit der Rücknahme des im Klageantrag zu 1. bezeichneten Gegenstands in Annahmeverzug befindet,
3. die Beklagte zu verurteilen, die Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von 1.430,38 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 27.12.2018 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung und trägt vor,

das Fahrzeug habe keinen Mangel. Nach dem Softwareupdate hielte das Fahrzeug sämtliche Emissionsgrenzwerte, insbesondere im Bezug auf Stickoxide, ein. Eine Gefahr für den Entzug der Typengenehmigung bestehe nicht. Der Kläger habe keinen Schaden erlitten und könne weder eine Verzinsung des Kaufpreises noch die Rückabwicklung verlangen. Die Teilnahme an der Musterfeststellungsklage bestreite sie mit Nichtwissen.

Wegen des weiteren Vorbringens wird auf die Schriftsätze der Parteien und die beigelegten Anlagen verwiesen.

## Entscheidungsgründe

### I.

Die Klage ist zulässig.

Der Kläger hat sich von der Musterfeststellungsklage gegen die Beklagte wieder abgemeldet und hierüber eine Bestätigung des Bundesamtes der Justiz vom 24.09.2019 vorgelegt (im Anlagenband zur Schriftsatz des Klägers vom 01.10.2019). Damit steht § 610 Abs 3 ZPO der Klageerhebung im vorliegenden Fall nicht entgegen.

Die Klage ist bei dem örtlich und sachlich zuständigen Gericht erhoben. Der Kläger macht einen Schadensersatzanspruch geltend und kann nach § 32 ZPO dort Klage erheben, wo der Erfolg der behaupteten unerlaubten Handlung eingetreten ist. Der Gerichtsstand des § 32 ZPO kann nämlich überall dort gegeben sein, wo auf das Vermögen des Klägers nachteilig eingewirkt wurde oder der Erfolg einer unerlaubten Handlung eingetreten ist. Der Erfolg ist am Wohnsitz des Klägers eingetreten und der Wohnsitz lag auch zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages im hiesigen Gerichtsbezirk.

### II.

Die Klage ist überwiegend begründet.

Der Beklagten ist eine vorsätzlich sittenwidrige Schädigung anzulasten, die sie gegenüber dem

Kläger zum Schadensersatz verpflichtet. Dieser Anspruch beläuft sich mit **15.145,04 €** auf einen Teil des Kaufpreises, weil sich der Kläger die mit insgesamt 8.924,96 € gezogenen Nutzungen in Abzug bringen lassen muss. Die Beklagte schuldet im Rahmen der §§ 249 ff. BGB keine Verzinsung des Kaufpreises nach § 849 BGB.

Dieser Schadensersatzanspruch ist nicht verjährt.

Im Einzelnen:

## 1.

Das Vorgehen der Beklagten hat den objektiven Tatbestand einer sittenwidrigen Täuschung des Klägers erfüllt.

Die Beklagte hat unstreitig mehrere Millionen Fahrzeuge der unterschiedlichsten Modellreihen und unterschiedlicher Marken mit einem Motor ausgestattet, bei dem eine Software eingesetzt wird, die zwei unterschiedliche Betriebsmodi erkennt. Hierbei kommt es im Abgasrückführungsmodus 1 (Prüfsituation) zu einer höheren, optimierten Abgasrückführungsrate, bei der weniger Stickoxide entstehen. Dagegen kommt es unter Fahrbedingungen im normalen Straßenverkehr zu dem Abgasrückführungsmodus 0, bei dem höhere Stickoxidwerte entstehen, welche die vorgegebenen Grenzwerte nicht einhalten.

Die serienmäßige Verwendung von Software zur vermeintlichen Einhaltung von vorgegebenen Normen, ist als sittenwidriges Verhalten einzustufen, welches gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt.

Die Einhaltung von Abgasnormen bei Personenkraftwagen dient primär nicht dem Fahrkomfort des einzelnen Käufers, sondern der Allgemeinheit. Es kommt daher auch bei der Anwendung von § 826 BGB durch serienmäßiges Inverkehrbringen von Fahrzeugen, die mit einem Motor ausgestattet sind, dass sie im normalen Fahrbetrieb die Abgaswerte nicht einhalten, nicht darauf an, ob der Käufer genaue Kenntnis von Abgaswerten hatte und ob diese ausschlaggebend für seine Kaufentscheidung waren.

§ 826 BGB ist ein Tatbestand zum Vermögensschutz bei Missbrauch wirtschaftlicher oder privater Freiheit zum Nachteil anderer. Die Rechtswidrigkeit des Verhaltens kann sich bei § 826 BGB folglich nur aus der Zwecksetzung des Täters ergeben oder aus dem Einsatz erlaubter Mittel zu unerlaubten Zwecken. Maßgebend ist also die Rechtswidrigkeit des Mittels im Hinblick auf den angestrebten Zweck (MüKoBGB/Wagner BGB § 826 Rn. 19-21, beck-online).

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt; denn die möglichen Motivationen, welche die Beklagte zum Inverkehrbringen dieser Motorvariante bestimmt haben, sind geeignet sowohl einzelnen Verbrauchern Schaden zuzufügen als auch das Vertrauen der Allgemeinheit in rechtliche und marktwirtschaftliche Institutionen, wie in die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und ordnungsgemäße Zulassungsprüfung durch das Kraftfahrt-Bundesamt zu untergraben. Zum Einen mag die Beklagte die Software verwendet haben, weil sie ohne ihren Einsatz technisch oder sonst tatsächlich nicht in der Lage gewesen wäre, zu dem jeweiligen Zeitpunkt auf andere Art und Weise Motoren zu entwickeln und in den Verkehr zu bringen, welche die jeweilige Euro-Norm auch im regelkonformen Betriebszustand sowohl im Testbetrieb als auch im Straßenverkehr einhalten. In diesem Fall wären die so ausgestatteten Fahrzeuge nicht zur Teilnahme am Straßenverkehr zugelassen worden und damit schlicht unverkäuflich gewesen. Das Verhalten der Beklagten zielte damit in dieser Konstellation darauf ab, auf Kosten der Umwelt und der Gesundheit von Menschen und anderen Lebewesen, die durch höhere Schadstoffwerte gefährdet und geschädigt werden, den Absatz zu steigern, sich im Wettbewerb mit konkurrierenden Unternehmen durchzusetzen und die Marktmacht des Unternehmens der Beklagten zu erhalten oder weiter auszubauen.

Zum Anderen besteht die Möglichkeit, dass die Beklagte zwar grundsätzlich zur Produktion geeigneter Dieselmotoren in der Lage war, jedoch sich aus Gründen der Optimierung der Gewinne und der Reduzierung des Aufwandes über die gesetzlichen Bestimmungen hinwegsetzte.

Andere Gründe sind nicht ersichtlich und von der Beklagten auch nicht dargelegt.

Beide Alternativen der Motivation zur serienmäßigen Verwendung der Software, entweder um auf Kosten des Umfeldes den Gewinn zu maximieren oder um die Zulassung ohne Einhaltung der Voraussetzungen zu erhalten, sind geeignet sowohl einzelnen Verbrauchern Schaden zuzufügen als auch das Vertrauen der Allgemeinheit in rechtliche und marktwirtschaftliche Institutionen, wie in die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und ordnungsgemäße Zulassungsprüfung durch das Kraftfahrt-Bundesamt zu untergraben. Selbst wenn die Messung grundsätzlich im Prüfstand erfolgt und daher eine Software zur Erkennung der Prüfsituation nicht grundsätzlich verboten sein sollte, führt aber die Programmierung dergestalt, dass im normalen Fahrbetrieb weit höhere Stickoxide entstehen als im Prüfstand, zu einer rechtswidrigen Zwecksetzung; denn die so gesteuerten Motoren können die Abgasnormen, welche durch staatliche Institutionen vorgeschrieben sind, eben nur in besonderen Situationen einhalten. Es bedarf keiner weiteren Erörterung, dass eine derartige Softwaresteuerung, nicht den Vorgaben der Gesetz- und Verordnungsgeber entsprechen kann.

**2.**

Dem Kläger ist hierdurch auch ein Schaden entstanden; denn auf seine Vermögenslage wurde nachteilig eingewirkt. Bei einer vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung dient der Schadensersatzanspruch nicht nur dem Ausgleich jeder nachteiligen Einwirkung durch das sittenwidrige Verhalten auf die objektive Vermögenslage des Geschädigten. Vielmehr muss sich der Geschädigte auch von einer auf dem sittenwidrigen Verhalten beruhenden Belastung mit einer „ungewollten“ Verpflichtung wieder befreien können. Schon eine solche stellt unter den dargelegten Voraussetzungen einen gemäß § 826 BGB zu ersetzenden Schaden dar (BGH, Urteil vom 21. Dezember 2004 – VI ZR 306/03 –, juris).

Die Beklagte stellt nicht in Abrede, dass entsprechend den Anordnungen des Kraftfahrt-Bundesamtes ein Software-Update erforderlich war. Damit musste der Kläger eine Maßnahme dulden, die geeignet ist, sein Vertrauen in die Beklagte und die Qualität ihrer Produkte zu erschüttern oder zumindest zu beeinträchtigen. Der Kläger wollte zunächst das Update nicht aufspielen lassen, nach der Androhung der Stilllegung des Fahrzeuges blieb ihm - wie er in der mündlichen Verhandlung dargelegt hat - keine andere Wahl, weil seine Ehefrau und er weiterhin ein Kraftfahrzeug benötigen. Der Kläger wurde darüber getäuscht, dass der konkrete Motor Schadstoffe ausstößt, die selbst bei den mit den Laborbedingungen des NEFZ vergleichbaren Straßenbedingungen nicht mit den veröffentlichten Werten übereinstimmen. Die Beklagte hat durch die Veröffentlichung von Produktdaten sowie durch die Erwirkung einer falschen Typengenehmigung bzw. Übereinstimmungsbescheinigung den Irrtum erzeugt, dass das Fahrzeug die gesetzlichen Grenzwerte der entsprechenden Euro-Norm im üblichen Fahrbetrieb einhalte. Die Anpreisung unter Zuweisung einer bestimmten Euro-Norm für das Abgasverhalten eines Kraftfahrzeuges enthält auch die Erklärung, dass dieser Wert im „gewöhnlichen Betrieb“ unter Beachtung der geltenden Rechtslage erreicht werde. Wird jedoch der Wert nur durch die Verwendung von unzulässigen Programmierungen im Rahmen der Motorsteuerung u.a. lediglich scheinbar im „gewöhnlichen Betrieb“ erreicht, weil unzulässigerweise im Rahmen des Testverfahrens eine Programmierung den Schadstoffausstoß günstig beeinflusst, die im „Regelbetrieb“ nicht zur Anwendung kommt, ist diese allgemeine Zuweisung der Euro-Norm unzutreffend. Der Kläger durfte wie jeder Kaufinteressent, der sich über die Fahrzeugdaten informiert, davon ausgehen, dass das Fahrzeug auf dem Prüfstand in demselben Grundmodus betrieben wird wie im normalen Fahrbetrieb. Damit durfte der Kläger annehmen, dass sein Fahrzeug auch im täglichen Normalbetrieb unter den entsprechenden Bedingungen die auf dem Prüfstand gemessenen Grenzwerte erreichen kann. Es kann nicht ernsthaft angenommen werden, dass ein Kaufinteressent auf die Idee gekommen wäre, auf dem Prüfstand werde ein anderer Betriebsmodus getestet als im normalen Straßenverkehr. Eine Prü-

fung der Fahrzeuge wäre vollkommen sinnlos, wenn mit dem Test nicht versucht würde, zumindest annäherungsweise den Schadstoffausstoß zu ermitteln, den die Fahrzeuge auch im normalen Betrieb erreichen oder unter optimalen Bedingungen zumindest erreichen können.

### 3.

Die Beklagte handelte auch vorsätzlich.

Der Vorsatz muss sich dabei sowohl auf die Umstände, die die Sittenwidrigkeit begründen, als auch auf die Schädigung beziehen. Der gemäß § 826 BGB erforderliche Vorsatz enthält ein Element des Wissens- und Wollens. Der Handelnde muss die Schädigung des Anspruchstellers gekannt bzw. vorausgesehen und in seinen Willen aufgenommen, jedenfalls aber für möglich gehalten und billigend in Kauf genommen haben. Es genügt nicht, wenn die relevanten Tatumstände lediglich objektiv erkennbar waren und der Handelnde sie hätte kennen können oder kennen müssen oder sie sich ihm sogar hätten aufdrängen müssen; in einer solchen Situation ist lediglich ein Fahrlässigkeitsvorwurf gerechtfertigt (BGH, Urteil vom 28. Juni 2016 – VI ZR 536/15 –, Rn. 25, juris m.w.N.).

Die den Schadstoffausstoß beeinflussende Software wurde willentlich entwickelt, installiert und in die Fahrzeuge eingebaut. Die Wirkungsweise der Software war ebenfalls gewollt, denn gerade das Durchlaufen des Prüfzyklus nach den Maßstäben des „NEFZ“ auf einem Prüfstand wird durch die Software erkannt, die sodann den Schadstoffausstoß während der behördlichen Prüfung durch eine gegenüber dem „Regelbetrieb“ veränderte Motorkonfiguration anpasst, um so durch die vorgetäuschte Einhaltung der Grenzwerte der Schadstoffe die erforderlichen Genehmigungen zu erhalten. Aus dem Umstand, dass die Software überhaupt entwickelt, eingebaut und genutzt worden ist, folgt, dass den verantwortlichen Mitarbeitern der Beklagten bewusst war, dass der von ihr entwickelte Motortyp die gesetzlich geforderten Grenzwerte nicht einhält und dass ohne dessen Entwicklung und Einsatz keine Genehmigung nach der entsprechenden Euro-Norm erteilt werden könne. In jedem anderen denkbaren Fall wäre der Einsatz und/oder die Entwicklung einer solchen Software schlicht sinnlos oder unverständlich.

Ebenso war der Beklagten bekannt, dass durch die Überschreitung der Grenzwerte und einen höheren Schadstoffausstoß größere Gefahren für die Umwelt drohen und dass die Nichterfüllung der deklarierten Abgasnorm nachteilige Auswirkungen auf die Fahrzeugnutzung, wie Einfahrverbote für Umweltzonen oder höhere Kraftfahrzeugsteuer, hat. Trotzdem produzierte und vertrieb die Beklagte derartige Motoren und nahm den sich daraus für die Kunden ergebenden Schaden zumindest billigend in Kauf. Dabei ist nicht erforderlich, dass die Beklagte den Kläger kannte oder



ihr der konkrete Kaufvertrag bekannt war. Der Vorsatz bezieht sich vielmehr auf die Schädigung irgendeines Kunden und schließt den Kläger mit ein. Die vorsätzliche Schädigung geschah in der eigennützigen Absicht der Beklagten einer Steigerung von Gewinn oder von ihrer Marktstellung.

#### 4.

Die sittenwidrige Schädigung ist der Beklagten zuzurechnen.

Die Zurechnung erfolgt in einer entsprechenden Anwendung von § 31 BGB. Diese Vorschrift ist auf eine Aktiengesellschaft analog anwendbar (BGH, Urteil vom 09. Mai 2005 – II ZR 287/02 –, juris). Bei der Täuschung durch eine Aktiengesellschaft, kommt es auf die Kenntnis der verfassungsgemäß berufenen Vertreter an, welche bei einer Aktiengesellschaft die Mitglieder des Vorstandes sind (§§ 76 ff. AktG).

Die Entwicklung und das Aufspielen der Software können nicht fahrlässig erfolgt sein, sondern erfordern einen Vorsatz im Sinne einer Absicht, weil durch die Software gezielt die beiden Betriebsmodi ab- und angeschaltet werden, um die Abgaswerte bei Messungen zu optimieren.

Dabei ist es belanglos, ob der Vorstand der Beklagten von dem Einsatz der manipulierenden Software wusste, ihn gebilligt oder ihn gar angeordnet hat. Der Beklagten ist jedenfalls das Handeln der im Unternehmen tätigen Personen zuzurechnen, welche veranlasst haben, dass die Software entwickelt und verbaut wurde. Juristische Personen sind dazu verpflichtet, den Gesamtbereich ihrer Tätigkeit so zu organisieren, dass für alle wichtigen Aufgabengebiete ein verfassungsmäßiger Vertreter zuständig ist, der die wesentlichen Entscheidungen selbst trifft. Die Beklagte ist ein weltweit agierender Konzern, welche u.a. Motoren herstellt und vertreibt, die weltweit in Millionen von Fahrzeugen in Verkehr gebracht werden. Dieser Konzern muss so organisiert sein, dass der Vorstand über eine Entwicklung von (Manipulations-) Software, deren Einsatz für die Typenzulassung etlicher Fahrzeugmodelle von Bedeutung ist und jahrelang in verschiedenen Fahrzeugmodellen aufgespielt wurde, Kenntnis hat. Die Entwicklung und Verwendung einer solchen Software mit derart umfangreichem Know-how ist ohne Kenntnis und Billigung von Entscheidungsträgern nicht vorstellbar.

Im Übrigen trifft die Beklagte eine sekundäre Darlegungslast; denn der Kläger kann nicht wissen, ob und seit wann der Vorstand der Beklagten vom Einsatz der Software gewusst hat. Die sekundäre Darlegungslast führt dazu, dass der Gegner den Vortrag der beweisbelasteten Partei nicht einfach bestreiten darf, sondern im Rahmen des ihm Zumutbaren gehalten ist, die für das Gegenteil sprechenden Tatsachen und Umstände darzulegen (BGH NJW 2008, 982; BeckOK, ZPO/Bacher, § 284 Rn. 84-87.2, beck-online). Dies ist anzunehmen, wenn die beweisbelastete

Partei außerhalb des von ihr vorzutragenden Geschehensablaufs steht und keine nähere Kenntnis der maßgebenden Tatsachen besitzt, während der Gegner zumutbar nähere Angaben machen kann. Hier kennt der Kläger die interne Unternehmensstruktur der Beklagten nicht und kann aus eigener Kenntnis nicht vortragen, wer oder welche Abteilung für die Entwicklung der streitgegenständlichen Software zuständig war und wer die unternehmerischen Entscheidungen zum Einsatz der Software traf. Diese Kenntnis hat allein die Beklagte und ihr ist dieser Vortrag auch zumutbar und möglich. Nach der allgemein bekannten Ad-hoc Mitteilung des Vorstandes der Beklagten Herrn Prof. Dr. Winterkorn vom 23.09.2015 ist der Beklagten seit diesem Zeitpunkt bekannt, dass die konkrete Software verbaut worden ist. Warum nach über vier Jahren die internen Abläufe noch nicht geklärt werden konnten, hat die Beklagte nicht nachvollziehbar erläutert und ist für die Kammer auch nicht erkennbar.

## **5.**

Die Beklagte haftet dem Kläger auf Schadensersatz nach §§ 249 ff. BGB.

### **5.1.**

Im Rahmen der Naturalrestitution hat die Beklagte gemäß § 249 Abs. 1 BGB den Kläger so zu stellen, wie er stände, wenn er das streitgegenständliche Fahrzeug nicht erworben hätte. Dem Kläger hätte ohne den Erwerb kein Fahrzeug zur Verfügung gestanden und er hätte seinerseits den geleisteten Kaufpreis in Höhe von 24.070,00 € nicht erbracht. Damit steht dem Kläger ein Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Übereignung des streitgegenständlichen Fahrzeuges an die Beklagte zu.

Jedoch muss sich der Geschädigte im Rahmen des Schadensersatzes nach den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die ihm in adäquatem Zusammenhang mit dem Schadensereignis zugeflossen sind. Aufgrund des aus der strikten Anwendung der Differenzhypothese folgenden schadensersatzrechtlichen Bereicherungsverbotens darf der Geschädigte im Fall der Zuerkennung von Schadensersatz auch nicht besser gestellt werden als er ohne das schädigende Ereignis stände (st. Rspr., vgl. BGHZ 30, 29; BGHZ 118, 312; BGH NJW 2001, 673). Dabei ist die Anrechnung auf diejenigen Vorteile begrenzt, die mit dem jeweiligen Zweck des Ersatzanspruches übereinstimmen, d.h. dem Geschädigten zumutbar sind und den Schädiger nicht unangemessen entlasten.

Bei dieser wertenden Betrachtung ist festzustellen, dass dem Kläger ohne den Erwerb des streitgegenständlichen Fahrzeuges die damit einhergehenden Nutzungsmöglichkeiten und Vorteile auch nicht zugeflossen wären. Vielmehr hätte er, um die gleichen Vorteile erzielen zu können, ein

anderes Fahrzeug erwerben müssen und hat sich grundsätzlich die mit dem Erwerb eines anderen Fahrzeuges einhergehenden Belastungen erspart. Dies gilt jedoch nicht in voller Höhe, weil ein fiktives Alternativfahrzeug auch der Abnutzung unterlegen wäre und nur die Nutzungen zu Vorteilen beim Kläger führen konnten. Damit sind diese Nutzungsvorteile auf den Zahlbetrag der Beklagten anzurechnen um der Besserstellung des Klägers durch die schadensersatzrechtliche Rückabwicklung entgegenzuwirken.

Der Höhe nach erfolgt die Berechnung des Nutzungswertes in entsprechender Anwendung der für den Bereich der Rückabwicklung auf vertraglicher Grundlage entwickelten Prinzipien. Nach den insoweit höchstrichterlich anerkannten Berechnungsmethoden wird der Nutzungswert zeitan- teilig linear ermittelt nach einem Vergleich zwischen dem tatsächlichen Gebrauch und der vor- aussichtlichen Gesamtnutzungsdauer der Sache unter Berücksichtigung des konkreten Brutto- kaufpreises (vgl. z.B. BGH NJW 2006, 1582; BGH NJW 2014, 2435).

Das Fahrzeug wurde als Neufahrzeug für 24.070,00 € vom Kläger erworben. Die voraussichtli- che Gesamtleistung ist in Anlehnung an vergleichbare Fallkonstellationen gemäß § 287 ZPO mit 250.000 Kilometer anzunehmen. Eine Gesamtfahrleistung von 250.000 Kilometern liegt in dem Bereich, der durch die Rechtsprechung in der Vergangenheit regelmäßig angenommenen Fahrleistungen zwischen 150.000 und 300.000 km (vgl. Staudinger/Dagmar Kaiser BGB § 346, Rn. 261 mit zahlreichen Nachweisen zur Rechtsprechung). In Anbetracht des Umstandes, dass es sich um ein Dieselfahrzeug sowie um ein solches mit neuerem Produktionsdatum handelt, schätzt die Kammer die voraussichtliche Gesamtfahrleistung unter Berücksichtigung aller Um- stände auf weniger als 300.000 km aber mehr als 150.000 km, die typischerweise für Fahrzeuge unterer Klassen und mit anderer Motorisierung angesetzt werden.

Unstreitig betrug der Kilometerstand zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung 92.698 km.

Bei Anwendung der vorstehenden Berechnungsmethoden und Parameter ergibt sich folgende Berechnung der Nutzungsentschädigung:

$$24.070,00 \text{ €} * 92.698 \text{ km} : 250.000 \text{ km} = \underline{8.924,96 \text{ €}}.$$

Dieser Betrag ist vom Kaufpreis in Abzug zu bringen, so dass restliche 15.145,04 € von der Be- klagten zu erstatten sind. In diesem Umfang ist die Klage unter dem Klageantrag Nr. 1. begrün- det.

## 5.2.

Der Kläger hat dagegen keinen Anspruch aus § 849 BGB auf eine Verzinsung des Kaufpreises ab dem Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages über den streitgegenständlichen VW Tiguan am 29.05.2014.

Es besteht kein allgemeiner Rechtsgrundsatz, dass Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung vom Zeitpunkt der Entstehung an zu verzinsen sind. Vielmehr hat ein Schädiger nach dem Wortlaut des § 849 BGB die Ersatzsumme bei Entzug einer Sache und die Wertminderung bei Beschädigung einer Sache zu verzinsen. Dabei ist in der Rechtsprechung darüber hinaus anerkannt, dass auch Geld als Sache im Sinne dieser Vorschrift angesehen werden kann mit der Folge, dass der Entzug eines Geldbetrages zu der Verpflichtung einer Verzinsung nach § 849 BGB führt. Dies bleibt aber auf die Fälle beschränkt, in denen Geld rechtswidrig und schuldhaft „entzogen“ wird, wie bei einer Unterschlagung (BGH, Urteil vom 14. Januar 1953 – VI ZR 9/52 –, juris), Verkauf einer betrügerischen Anlage ohne Gegenleistung (BGH, Versäumnisurteil vom 26. November 2007 – II ZR 167/06 –, juris; OLG Frankfurt, Urteil vom 28. Oktober 2002 – 1 U 67/01 –, juris), oder einer verspäteten Auskehrung eingezogener Mandantengelder (OLG Düsseldorf, Urteil vom 14. Oktober 2003 – I-24 U 79/03 –, juris). Die freiwillige Überlassung von Geld zu Investitionszwecken fällt hingegen nicht mehr unter die Tatbestandsvoraussetzungen der Entziehung oder Beschädigung einer Sache (OLG Karlsruhe, Urteil vom 24. Februar 2006 – 1 U 190/05 –, juris). Die Zahlung des Kaufpreises ist zunächst eine freiwillige Überlassung des Geldes gegen den Erhalt der Ware, auch wenn dem Austauschgeschäft eine Täuschung durch die Beklagte zugrunde liegt. Dies ist mit einer Geldüberlassung zu Investitionszwecken vergleichbar und eine derartige Überlassung von Geld ist vom Tatbestand des § 849 BGB nicht umfasst.

## 6.

Der Schadensersatzanspruch des Klägers ist nicht verjährt, weil der Lauf der Verjährungsfrist durch die Teilnahme des Klägers an der Musterfeststellungsklage gehemmt war.

Der Kläger legt selbst Tatsachen dar, die den Schluss zulassen, dass sich ab September 2015 die Tatsachen verdichteten, die zu einer Kenntnis führten, dass an bestimmten Dieselmotoren der Beklagten Beanstandungen durch das Kraftfahrt-Bundesamt vorgenommen werden. Damit ist das Ende dieses Jahres als der maßgebliche Beginn für den Lauf der regelmäßigen Verjährungsfrist nach §§ 195, 199 Abs. 1 BGB anzusehen. Bis zum 31.12.2015 konnte jeder Eigentümer eines von der Beklagten hergestellten Dieselfahrzeuges darüber informiert sein, ob sein Fahrzeug von einem Rückruf wegen der speziellen Steuerungssoftware betroffen ist. Vor dem Ablauf der Verjährungsfrist zum 31.12.2018 ließ sich der Kläger jedoch zu der Musterfeststel-

lungsklage anmelden. Diese per Mail vom 28.12.2018 erfolgte Rechtshandlung hemmte den Lauf der Verjährungsfrist nach § 204 Abs. 1 Nr. 1a. BGB. Inzwischen erfolgte die Abmeldung des Klägers und die Löschung aus dem Klageregister zum 05.07.2019. Damit wurde die Individualklage nach § 610 Abs. 3 ZPO zulässig. Für das Ende der Hemmung bestimmt § 204 Abs. 2 BGB die Nachfrist von 6 Monaten, so dass die am 12.07.2019 eingegangene Klage innerhalb gehemmter Verjährungsfrist erhoben ist. Die Beklagte hat die Tatsachen der An- und Abmeldung des Klägers zur Musterfeststellungsklage mit Nichtwissen bestritten. Es kann dahinstehen bleiben, ob ein Bestreiten mit Nichtwissen nach § 138 Abs. 4 ZPO zulässig ist. Bedenken könnten insoweit bestehen als die Beklagte selbst Partei und Beklagte der Musterfeststellungsklage ist. Der Kläger hat aber belegt, dass seine Anmeldung per Mail vom 28.12.2018 erfolgt und er ausweislich der Bestätigung des Bundesamtes der Justiz vom 29.04.2019 in das Klageregister eingetragen worden ist; ferner hat der Kläger die Bestätigung seiner Löschung aus dem Register vom 24.09.2019 vorgelegt (alle Schreiben in Kopie im Anlagenband des Klägers zum Schriftsatz vom 01.10.2019).

## 7.

Der mit dem Klageantrag Nr. 2 begehrten Feststellung des Annahmeverzuges der Beklagten ist zu entsprechen. Der Antrag ist zulässig; das besondere Interesse des Klägers an der Feststellung ergibt sich aus der Vollstreckung einer Zug-um-Zug-Verurteilung nach §§ 756, 765 ZPO.

Der Verzug der Beklagten ist bereits durch das in dem vorprozessualen Schreiben vom 19.12.2018 enthaltene Angebot nach § 295 BGB eingetreten. Ferner hat der Kläger mit der Formulierung des Klageantrags ausdrücklich angezeigt, dass er bereit ist, sich die Nutzungsvorteile anrechnen zu lassen. Dass diese nunmehr erst durch das Gericht der Höhe nach berechnet worden sind, hindert die Inverzugsetzung nicht.

## III.

### 1.

Der Kläger hat ferner einen Anspruch auf eine Verzinsung des Schadensersatzanspruchs in gesetzlicher Höhe nach §§ 280 Abs. 1 und Abs. 2, 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB. Der Verzugseintritt der Beklagten erfolgte nach Erhalt der Aufforderung vom 19.12.2018 mit dem Ablauf der zum 26.12.2018 gesetzten Frist. Dabei ist zwar nicht der Gesamtpreis, dessen Rückzahlung der Kläger begehrt hat, zu verzinsen; denn die angerechneten Nutzungsvorteile sind in Abzug zu brin-

gen. Da nicht bekannt gegeben wurde, welchen Kilometerstand das Fahrzeug des Klägers am 19.12.2018 aufwies, kann die zu verzinsende Forderung, mit der die Beklagte in Verzug geriet, nicht abweichend vom Ergebnis des Rechtsstreits ermittelt werden.

## 2.

Einen Teil des Verzugsschadens sind die dem Kläger vorgerichtlich entstandenen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.029,35 €.

Aus dem Gegenstandswert von bis zu 16.000,00 € kann der Kläger eine 1,3 Gebühr geltend machen. Diese beläuft sich auf 845,00 €. Zuzüglich der Pauschale für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen von 20,00 € und der gesetzlichen Mehrwertsteuer von 164,35 € ergibt sich ein Gesamtbetrag von 1.029,35 €. Ein höherer Gegenstandswert ist nicht zugrunde zu legen; denn der Kläger hat in dem vorprozessualen Schreiben die Anrechnung von Nutzungsvorteilen ausdrücklich abgelehnt. Es ist auch nicht vorgetragen, wie der Kilometerstand des Fahrzeuges am 19.12.2018 war. Damit ist der Gegenstandswert in der Höhe des Klageerfolgs zu bemessen.

Soweit der Kläger die Erstattung einer 1,5 Gebühr geltend macht, fehlt es an einer Darlegung von Anknüpfungstatsachen, aus denen dieser Faktor einer Geschäftsgebühr als erforderlich angesehen werden könnte. Es gibt keinen Vortrag zu den Einkommens- oder Vermögensverhältnissen des Klägers, die im Einzelfall den Ansatz einer erhöhten Geschäftsgebühr rechtfertigen könnten. Soweit der Kläger der Ansicht ist, dass die Komplexität des Sachverhalts eine Erhöhung der Regelgebühr rechtfertige, ist dem entgegenzuhalten, dass die Vielzahl der von den Prozessbevollmächtigten vertretenen Geschädigten den Arbeitsaufwand für den Einzelfall vermindert.

Eine Verzinsung dieses Schadensersatzanspruchs erfolgt nach §§ 280 Abs. 1, Abs.2, 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB ab dem Zeitpunkt des Verzuges.

## IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO. Der Kläger ist entsprechend dem abzuweisenden Teil der Klage mit den Kosten des Rechtsstreits zu belasten. Die Höhe der im Wege des Vorteilsausgleich anzurechnenden Nutzungsvorteile hat der Kläger im Klageantrag nicht konkret bemessen und darüber hinaus ausdrücklich vorgetragen, dass er der Ansicht ist, dass der Schadensersatzanspruch keine Anrechnung der Nutzungsvorteile zur Folge hat, so dass der Wert der Klage bei der Höhe des Kaufpreises blieb. Danach bemisst sich auch das Verhältnis des Obsie-

gens und Unterliegens der Parteien an dem Gesamtwert der Klage.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 709, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Lutz  
Vizepräsidentin des Landgerichts

## Beschluss

Der Streitwert wird in der Gebührenstufe von bis zu 25.000,00 € festgesetzt.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Frankenthal (Pfalz)  
Bahnhofstraße 33  
67227 Frankenthal (Pfalz)

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewährt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

Lutz

Vizepräsidentin des Landgerichts

Verkündet am 13.11.2019

Schupp, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt:

(Dienstsiegel)

(Schupp), Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle